

Erklärung zur Rentenversicherungspflicht bei Reservistendienst

Achtung: Für jede Heranziehung zu einem Reservistendienst ist die Einreichung dieser Erklärung, unabhängig von einer Antragstellung auf Leistungen nach dem USG, zwingend notwendig.

Erläuterungen

Der besseren Lesbarkeit halber wird im Text im Regelfall nur die männliche Form verwendet. Damit sind gleichermaßen weibliche, diverse, intersexuelle und transsexuelle Personen gemeint und angesprochen.

Die Erklärung zur Rentenversicherungspflicht dient der Feststellung, an welchen Rentenversicherungsträger die Beiträge abzuführen sind oder ob Sie evtl. von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

Das sorgfältige Ausfüllen der Erklärung liegt daher in Ihrem Interesse. Das ausgefüllte Formular mit Anlagen ist umgehend an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr VII 3.2 weiterzuleiten.

Sie erhalten nach Ende des Reservistendienstes eine Wehrdienstzeitbescheinigung. Diese gibt auch Auskunft über die Wehrdienstzeit, die das BAPersBw dem Rentenversicherungsträger übermittelt.

-Bitte sorgfältig ausfüllen und unterschreiben und bei Dienstantritt bei der Einheit/Dienststelle abgeben-

Name	Vorname	Personenkennziffer/Personalnummer
Reservendienst Beginn Ende	Einheit/Dienststelle	
Bezeichnung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung		Sozialversicherungsnummer

-Zutreffendes bitte ankreuzen-

- Ich bin Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und mein Arbeitgeber zahlt für die Dauer der Wehrdienstleistung das Arbeitsentgelt nicht weiter.
- Ein Nachweis über den Verdienstaufall (Arbeitgeberbescheinigung) ist beigelegt (siehe Hinweise zur „Günstigerprüfung“)
- Die Arbeitgeberbescheinigung habe ich bereits mit Antrag auf USG-Leistungen vom _____ an BAPersBw VII 3.2 übersandt.
- Ich reiche keine Arbeitgeberbescheinigung ein. Mir ist bewusst, dass damit keine "Günstigerprüfung" durchgeführt werden kann.
- Ich arbeite in der Privatwirtschaft und das Arbeitsentgelt wird freiwillig weitergezahlt.
- Ich bin selbständig tätig.
- Ich werde Leistungen an Selbstständige nach § 6 Unterhaltssicherungsgesetz beantragen.
- Ich bin als Arbeitnehmer/ Beamter im öffentlichen Dienst beschäftigt.
- Ein Nachweis über den Verdienstaufall (Arbeitgeberbescheinigung) ist beigelegt (siehe Hinweis zur „Günstigerprüfung“)
- Die Arbeitgeberbescheinigung habe ich bereits mit Antrag auf USG-Leistungen vom _____ an BAPersBw VII 3.2 übersandt.
- Ich reiche keine Arbeitgeberbescheinigung ein. Mir ist bewusst, dass damit keine "Günstigerprüfung" durchgeführt werden kann.

- Ich bin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwaltsversorgung) und von der Rentenversicherungspflicht befreit (Kopie des Befreiungsbescheides beifügen).
- Ich betreibe hauptberuflich ein landwirtschaftliches Unternehmen und zahle Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse.
- Ich beziehe eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze (z. B. als ehemaliger Berufssoldat).
- Ich gehöre einem anderen Personenkreis an (z. B. Schüler, Student, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Elterngeldempfänger).
- Ich bin Empfänger von Übergangsgebühren.
- Ich leiste Reservistendienst in Teilzeit.

Hinweise

- Wenn Sie arbeitslos sind und Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten, sind Sie verpflichtet, dieser den Reservistendienst anzuzeigen.
- Besteht keine Rentenversicherungspflicht in der Zeit des Reservistendienstes, weil die Altersvorsorge auf andere Weise geregelt ist, entfällt die Übermittlung der Zeit des Reservistendienstes an den Rentenversicherungsträger, der Bund zahlt in diesen Fällen auch keine Beiträge.
- Waren Sie vor dem Reservistendienst selbständig tätig und erhalten Sie Leistungen an Selbständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG), gilt die selbständige Tätigkeit als nicht unterbrochen. Sie sind dann nicht als Reservistendienst Leistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.
- Geldleistungen aus Anlass eines Reservistendienstes können bei Personen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben oder erhalten, zu einer Kürzung der Rente führen. Setzen Sie sich daher bitte zur Vermeidung finanzieller Nachteile vor der Reservistendienstleitung mit Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung.
- Soweit Sie als Reservistendienstleistender versicherungspflichtig sind und eine Arbeitgeberbescheinigung vorlegen, führt die Bundeswehr eine sogenannte „Günstigerprüfung“ durch. Dabei wird Ihr wehrdienstbedingter Verdienstausschlag mit dem in § 166 Abs.1 Nr. 1 SGB VI genannten Prozentsatz der Bezugsgröße verglichen. Der höhere Betrag wird als beitragspflichtige Einnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

WICHTIG: Um den Vergleich durchführen zu können, ist zwingend ein Nachweis über die Höhe Ihres wehrdienstbedingten Verdienstausschlags beizufügen. Soweit noch nicht bei der USG zahlenden Stelle eingereicht, ist hier die Vorlage der ausgefüllten Arbeitgeberbescheinigung (Suche "Arbeitgeberbescheinigung") zwingend erforderlich.
- Mitglieder einer berufsständigen Versorgungseinrichtung müssen rechtzeitig für ihren Reservistendienst eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI beantragen (BSG, 31.10.2012 - B 12 R 8/10 R).
- Leistungen nach den §§ 5 bis 9, 14 und 19 USG werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag mit Anlagen ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Reservistendienstes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr VII 3.2 zu richten (siehe auch: <https://www.bundeswehr.de/> - Betreuung & Fürsorge - Besoldung und Versorgung - Unterhaltssicherung).

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Anlagen:

- Arbeitgeberbescheinigung
- Befreiungsbescheid nach § 6 SGB VI

Urschriftlich _____

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat VII 3.2 - Unterhaltssicherung
Postfach 30 10 54
40410 Düsseldorf

oder
E-Mail: USG@bundeswehr.org
KVLNBw: GP Bw BAPersBw VII 3.2 USG Kundenbetreuung